



Alumni-Verein
Dortmunder Statistikerinnen
und Statistiker e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 7. Oktober 2021



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alumni-Verein Dortmunder Statistikerinnen und Statistiker e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund in Forschung, Lehre und Außendarstellung. Weiterhin ist Zweck des Vereins die Volks- und Berufsbildung in Statistik sowie die Studentenhilfe für Studierende der Fakultät Statistik.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch Förderung des Kontakts zwischen der Technischen Universität Dortmund und ihren Absolventinnen und Absolventen sowie die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen.
3. Dazu können z. B. Veranstaltung und finanzielle Förderung von Vorträgen, Tagungen und Weiterbildungen gehören, eine finanzielle und ideelle Unterstützung der Fakultät in Lehre und Forschung, sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „Alumni-Verein Dortmunder Statistikerinnen und Statistiker“ verfolgt mit seinen in § 2 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen Absolventinnen oder Absolventen der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund sein oder in irgendeiner Weise Freude an der Wissenschaft der Statistik zeigen. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben.



§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Der Beitrag ist zahlbar für ein Kalenderjahr im Voraus. Bei Neueintritt ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 8 der Satzung),
- b. die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).



§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- einer/einem Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeister/in
 - einer/einem Schriftführer/in.
1. Dem Vorstand sollen bis zu acht Beisitzerinnen/Beisitzer durch Wahl beigeordnet werden. Die Beisitzerinnen/Beisitzer sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt und haben auf diesen Stimmrecht.
 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.
 3. Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
 5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
 6. Unter den Beisitzerinnen/Beisitzern arbeiten sich Nachfolger/innen der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und der Schriftführerin/ des Schriftführers in die Vorstandsarbeit ein. Diese sollten in der folgenden Wahlperiode für den Vorstand kandidieren. Die/der stellvertretende Vorsitzende sollte für den Vorsitz kandidieren.



§ 9 Mitgliederversammlung

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Auf Beschluss des Vorstands kann die MV online abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung erfordert.

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

3. Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.
5. Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen geben dem Vorstand bekannt, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.



Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

7. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 2,
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer/innen,
 - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - die Änderung der Satzung; um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden,
 - die Auflösung des Vereins.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

8. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern dem Verein zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.